

7. 1. Erfordert die Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 7 PreisstrVO., daß die Ware, deren Preis übermäßig gesteigert werden soll, ein Gegenstand des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs ist, oder genügt es insoweit, daß der Täter glaubt, die Ware sei oder könne doch ein solcher Gegenstand sein?

2. Kann im Falle der Begehung einer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PreisstrVO. strafbaren Handlung oder im Fall einer Teilnahme an ihr Verurteilung aus § 1 Abs. 1 Nr. 7 erfolgen?

V. Straffenat. Urt. v. 11. Mai 1920 g. SchI. u. Gen. V 42/20.

I. Landgericht Wien.

Die Strafkammer hat die Beschwerdeführer M., D., F. sowie die Mitangeklagten B. und Schm. des Vergehens gegen § 1 Abs. 1 Nr. 5 in Tateinheit mit Vergehen gegen § 1 Abs. 1 Nr. 7 PreisstrVO., die Beschwerdeführer SchI. und R. des Vergehens gegen die Nr. 7 des § 1 Abs. 1 für schuldig erachtet und alle wegen Kriegswirtschaftsvergehens verurteilt. Die erhobenen Sachbeschwerden wurden verworfen.

Gründe:

Nach den Feststellungen des landgerichtlichen Urteils suchte der Angeklagte M. im Frühjahr 1919 eine in seinem Besitze befindliche Ware, die er für Salvarfan hielt, die aber in Wirklichkeit eine Malerfarbe war, zu verkaufen. Der Angeklagte D. übernahm auf die Zusage hin, daß er am Gewinn teilhaben solle, die Verkaufsvermittlung, und M. ließ ihm und dem von D. hinzugezogenen Angeklagten F. gegen eine Sicherheit von 2340 M das vermeintliche Salvarfan aushändigen. F. zog den Mitangeklagten Dachdecker B. und dieser den Mitangeklagten Invaliden Schm. zur Ausfindigmachung eines Käufers für das vermeintliche Salvarfan hinzu. Schm. setzte sich mit dem Angeklagten SchI. in Verbindung, worauf B. und Schm. die Ware, die inzwischen von D. und F. zu B. geschafft worden war, in die Wohnung SchIs brachten und hier mit ihm und dem Angeklagten R. wegen des Verkaufs verhandelten. Es wurde „endgültig vereinbart, daß die Ware zuerst untersucht werden solle; falls das Salvarfan echt sei, solle SchI. es kaufen“. Die Ware wurde dann polizeilich beschlagnahmt. M. und D. hatten auf einen Erlös von 10000 bis 12000 M gehofft. Während der Verhandlungen mit SchI. und R. „rechneten die

Angeklagten“ mit einem Kaufpreise von 12000 *M.* Ob eine Vereinbarung über den Preis zustande gekommen oder der Preis von 12000 *M.* auch nur gefordert worden ist, welchen Wert oder Marktpreis die Ware gehabt haben würde, wenn sie Salvarfan gewesen wäre, und was über die den Vermittlern zu gewährenden Vergütungen vereinbart worden ist, ergibt sich nicht aus dem Urteile. Die Ausführung des Landgerichts, daß, wenn die gehandelte Ware wirklich Salvarfan gewesen wäre, sich sämtliche Angeklagten mit Ausnahme von SchL. und R. des Vergehens gegen § 1 Abs. 1 Nr. 4 PreisstrWd. schuldig gemacht haben würden, hat daher keine ausreichende Unterlage. Festgestellt ist aber, daß die Angeklagten M., D., F., P. und Schm. mit der Absicht gehandelt haben, den Preis für Salvarfan zu steigern. Dies genügt, die Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der PreisstrWd. zu begründen; dessen übrige Tatbestandsmerkmale rechtlich bedenkenfrei festgestellt sind. Mit der Absicht, den Preis zu steigern, konnten die Angeklagten auch dann handeln, wenn sie nicht in der Lage waren, dem Käufer Salvarfan zu liefern. In dieser Beziehung ist es auch nicht von Bedeutung, welchen Wert oder Marktpreis Salvarfan hatte. Die Verurteilung der Beschwerdeführer M., D. und F. wegen Vergehens gegen § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist hiernach nicht zu beanstanden.

Diese Beschwerdeführer sowie P. und Schm., die nicht Revision eingelegt haben, sind aber zugleich nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 PreisstrWd. verurteilt worden. Hierzu ist zu bemerken: Durch die Vorschrift der Nr. 7 wird mit Strafe bedroht, wer vorsätzlich zu einer nach den Nummern 1 bis 5 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet. Damit sind Handlungen unter Strafe gestellt, die geeignet sind, die Verwirklichung eines der Tatbestände der Nummern 1 bis 5 herbeizuführen. Wird infolge der Aufforderung, des Anreizens oder Sicherbietens eines dieser Vergehens begangen, so wird aus dem Auffordern oder dem Anreizen eine Teilnahme an der Tat eines anderen, sei es Anstiftung, Mittäterschaft oder Beihilfe; und das Sicherbieten ist alsdann nur eine das eigene Vergehen vorbereitende Tätigkeit. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 7 bezweckt, der Gefahr der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 strafbaren Handlungen bereits in den Anfängen entgegenzutreten. Daraus folgt, daß die selbständige Strafbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 7 bedrohten Handlungen entfällt, wenn sie sich, im Verhältnis zu einem nachfolgenden Vergehen des Täters gegen eine der Vorschriften der Nr. 1 bis 5, als eine die Ausführung solchen Vergehens oder eine Teilnahme an ihm lediglich vorbereitende Tätigkeit darstellen. Die Beschwerdeführer haben nach den Feststellungen mit dem Vorjase gehandelt, ein Vergehen gegen die Vorschrift der Nr. 4 zu begehen. Diese Tat ist nicht über einen Versuch hinausgeelangt, den Nr. 4 nicht mit Strafe bedroht. Die Beschwerdeführer

haben aber mit der Absicht, den Preis zu steigern, gehandelt und damit den Tatbestand der Nr. 5 verwirklicht; denn sie mußten nach der Feststellung des Landgerichts, daß diese Steigerung die unbedingt notwendige Folge ihres Gewinns aus dem Handel mit Salvarsan sein würde, und die Gewinnerzielung war die einzige Triebfeder ihres Verhaltens (RGSt. Bd. 54 S. 2).

Indem die Beschwerdeführer vorsätzlich zu einer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 strafbaren Handlung sich erboten und aufforderten — wie das Landgericht ausspricht — begingen sie eine Handlung, die auf Herbeiführung eines Vergehens nach Nr. 4 abzielte und den von ihnen demnächst ausgeführten Versuch dieses Vergehens, der auch den Tatbestand der Nr. 5 verwirklichte, herbeigeführt hat. Nach dem vorstehend Dargelegten konnte keine Tateinheit zwischen einem Vergehen der Nr. 7 und dem der Nr. 5 bestehen. Durch die Verurteilung wegen dieses Vergehens wurde hiernach eine solche wegen des Vergehens der Nr. 7 rechtlich ausgeschlossen. Auf der unrichtigen Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 7 PreisstrVO. beruht das Urteil aber nicht; denn offensichtlich hat sie das Strafmaß nicht zum Nachteil der Beschwerdeführer beeinflusst.

Die Angeklagten Schl. und R. sind nur wegen Vergehens gegen § 1 Abs. 1 Nr. 7 verurteilt. Sie haben sich nach der Ansicht des Landgerichts zu einer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 strafbaren Handlung erboten. Soweit die Feststellungen erkennen lassen, ist die Anregung zu dem Kaufgeschäfte von P. und Schm. ausgegangen, und nur eine Annahme der Aufforderung oder des Erbietens durch Schl. und R. erscheint zweifelstfrei nachgewiesen. Die bloße Annahme ist aber kein Sicherbieten, wie die Nebeneinanderstellung dieser Begriffe im § 49a StGB. ergibt. Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 7 ist schon deshalb nicht bedenkenfrei festgestellt. Er wird aber auch dadurch ausgeschlossen, daß die Verurteilung Schl.s und R.s nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 PreisstrVO. hätte erfolgen müssen. Die beiden Angeklagten beabsichtigten, das anzukaufende Salvarsan im Kettenhandel zu veräußern. Sie haben über den Kauf mit P. und Schm. verhandelt, also gleiche Machenschaften wie diese, vorgenommen. Sie haben nicht nur den Versuch, den Preis für Salvarsan zu steigern, betätigt, indem sie sich zu einer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 strafbaren Preissteigerung bereit finden ließen, sondern auch die Absicht einer solchen gehabt. Alle Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 5 sind festgestellt, und die Angeklagten Schl. und R. hätten daher nach Nr. 5 und nicht nach Nr. 7 verurteilt werden müssen. Die beiden Angeklagten, gegen die das Hauptverfahren wegen Vergehens gegen § 1 Abs. 1 Nr. 4 PreisstrVO. eröffnet worden war, sind in der Hauptverhandlung vor dem Landgerichte, wie das Protokoll ergibt, auch darauf hingewiesen worden,

---

daß § 1 Abs. 1 Nr. 5 gegen sie angewendet werden könne, und haben Gelegenheit gehabt, sich nach dieser Richtung zu verteidigen. Daß aus unzutreffenden Gründen statt der Vorschrift der Nr. 5 die der Nr. 7 angewendet worden ist, beschwert unter diesen Umständen die Angeklagten nicht, da es ausgeschlossen erscheint, daß durch die nach Nr. 7 ausgesprochene Verurteilung das Strafmaß zu ihrem Nachteil beeinflusst worden ist. Auch die Revisionen der Angeklagten Schl. und R. haben daher keinen Erfolg.“